

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Stadtkyll

vom 18.12.2014

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren einmalig erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

§ 3 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

54589 Stadtkyll, 18.12.2014
Ortsgemeinde Stadtkyll

gez. Harald Schmitz
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabstellengebühren für Erdbestattungen:

1.1 Reihengrab Stadtkyll	800,00 €
Reihengrab Schönfeld	800,00 €
1.2 Einzelwahlgrab Stadtkyll	960,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	32,00 €
Einzelwahlgrab Schönfeld	960,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	32,00 €
1.3 Doppelwahlgrab Stadtkyll	2.340,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	78,00 €
Doppelwahlgrab Schönfeld	1.920,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	64,00 €
1.4 Dreierwahlgrab Stadtkyll	3.720,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	124,00 €
Dreierwahlgrab Schönfeld	2.910,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	97,00 €
1.5 Rasengrab für Erdbestattung	1.810,00 €
1.6 Kindergrab	290,00 €

2. Grabstellengebühr für Feuerbestattungen:

2.1 Urnenreihengrab	290,00 €
2.2 Einzelurnenwahlgrab	360,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	12,00 €
2.3 Doppelurnenwahlgrab	690,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	23,00 €
2.4 Urnenrasengrab	905,00 €
2.5 Urnenanonymgrab	724,00 €

3. Verlängerungen des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung

- 3.1 volle Jahre siehe Gebühren unter 1. und 2.
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

4.1 Benutzungsgebühr Leichenhalle	60,00 €
-----------------------------------	---------

5. Grabanfertigungsgebühr

4.1 Erwachsenengrab	450,00 €
4.2 Kindergrab	300,00 €
4.3 Urnengrab	90,00 €

6. Ortsfremdenzuschlag zu Ziffer 1 - 4.1

Für nicht in der Ortsgemeinde Stadtkyll gemeldete Personen wird ein privatrechtliches Entgelt in Höhe des 2-fachen Betrages wie unter den Ziffern 1 - 4.1 festgesetzt erhoben. Ein schriftlicher Vertrag ist vor der Bestattung abzuschließen.